

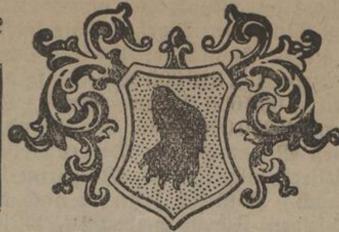
Pulsnitzer Wochenblatt

Kernsprecher 18. Tel.-Nr.: Wochenblatt Pulsnitz
Postfach-Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger

und Zeitung

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz



Bescheinigung: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unendlicher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Bescheinigungsanstalten hat der Bezieger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — 1/2 monatlich M 920 000 bei freier Zustellung; bei Abholung 1/2 monatlich M 900 000; durch die Post monatlich M —+ freibleibend.

Die jeckmal gepalt. Bettzeit (Kloffe's Zeilenmesser 14) M 150 000 im Bezirke der Antzha pt. nannschast M 100 000. Antz. Zeile M 450 000 u. M 300 000. Kellame M 350 000 bei sofortiger Zahlung. Tabellartiger Satz 25 %, Aufschlag. Bei späterer Zahlung müssen wir uns Umrechnung in den jeweiligen Tagespreis vorbehalten. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachschlag in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Das Blatt und älteste Zeitung in den Ortsteilen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großhörnberg, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Verlagsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 365.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 105.

Dienstag, den 4. September 1923.

75. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Mit Wirkung vom 1. September dieses Jahres ab sind die Beträge, um die sich der vom Arbeitslohn einzubehaltende Steuerabzugsbetrag ermäßigt, wie folgt neu festgesetzt worden:

	monatlich	wöchentlich	täglich	für je 2 angefangene oder volle Arbeitst.
	um M	um M	um M	um M
Für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau je	360 000	86 400	14 400	3 600
Für jedes zur Haushaltung d. Steuerpflichtigen zählende minderj. Kind (Kinder im Alter von mehr als 17 J. die eigenes Einkommen beziehen, werden nicht gerechnet)	2 400 00	576 000	96 000	24 000
Für Abgeltung der nach § 13, Abs 1 Nr. 1-7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschale)	3 000 000	720 000	120 000	30 000

Die neuen Sätze finden Anwendung bei Vornahme des Steuerabzugs von jeder nach dem 31. August 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. August 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn.

Ramenz, am 31. August 1923.

Das Finanzamt.

Bekanntmachung.

Bewertung der Natural- und Sachbezüge und der Deputate für den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen werden mit Wirkung vom 1. September 1923 ab die Werte

- für Verpflegung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung auf das Vierhundertachtzigfache,
 - der Deputate auf das Zweihundertvierzigfache
- der in Nr. 56 der Sächsischen Staatszeitung vom 7. März 1923 veröffentlichten Wertätze, d. h. auf das Fünffache der vom 1. August 1923 ab geltenden Sätze erhöht. Der Wert der Wohnung für Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft beträgt 18 000 M für Unverheiratete und 36 000 M für Verheiratete. Die volle freie Station beträgt nunmehr für die einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer:

Gruppe	1	2	3
täglich:	172 800 000 M	230 400 000 M	288 000 000 M
monatlich:	14 400 000 "	19 200 000 "	24 000 000 "

Die neuen Werte können auf Grund der in Nr. 56 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichten Werte errechnet werden; sie werden auch von den Finanzämtern zum Ausgang gebracht. Ueberdrucke, aus denen die Werte vom 1. März 1923 ersichtlich sind, können von den Finanzämtern gegen geringes Entgelt, soweit der Vorrat reicht abgegeben werden.

Finanzamt Ramenz, am 3. September 1923.

Öffentliche Bekanntmachung.

Betriebssteuer — Arbeitgeber-Abgabe.

Alle Inhaber von industriellen, gewerblichen oder Handelsbetrieben haben als Betriebssteuer in der Zeit vom 1. September 1923 bis zum 29. Februar 1924 das Doppelte der von ihnen in dieser Zeit einbehaltenen Lohnsteuerbeträge an die Finanzkasse zu entrichten. Die Abgabe ist — gleichviel ob Steuermarken verwendet werden oder im Ueberweisungsvorgehen eingezahlt wird — zu bezahlen:

- Am 5. jedes Monats für die Lohnzahlungen in der Zeit vom 21. bis zum Schluß des Vormonats,
 - am 15. jedes Monats für die Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 10. des laufenden Monats,
 - am 25. jedes Monats für die Lohnzahlungen in der Zeit vom 11. bis zum 20. des laufenden Monats
- Bis zum 10. September 1923 ist das Doppelte derjenigen Beträge zu entrichten, die vor dem 1. September 1923 als Lohnsteuer einzubehalten waren, für die aber erst nach dem

Das Wichtigste.

Landesarbeitsausschuß und Landtagsfraktion der sozialdemokratischen Partei Sachsens fordern das Ausscheiden des Reichswehrministers Gessler aus dem Reichskabinett. Die sächsischen Landwirte erklären sich außerstande, die Steuertermine einzuhalten und ersuchen dringend um Zahlungsausschuß. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat den Umrechnungssatz für die Landabgabe für die Zeit vom Sonnabend, 1. September bis Freitag, den 7. September auf 1 290 000 festgesetzt. Die Reichsdruckerei beginnt in dieser Woche mit dem Druck von 500 Millionen Scheinen. Der Druck von 1 Milliarden Scheinen ist in Vorbereitung. In einer gemeinsamen Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium fordern Industrie, Groß- und Kleinhandel die Einführung der Goldwährung, um den drohenden wirtschaftlichen Zusammenbruch zu verhüten.

Der Reichsverband der deutschen Industrie beabsichtigt, dem Reichswirtschaftsminister ein Gesundungsprogramm für die deutsche Wirtschaft vorzulegen, das u. a. die Einführung einer neuen Währung unter ausländischer Mitwirkung vorsieht.

Der Reichshöhlenrat hat beschlossen, die Goldrechnung im Kohlenbergbau einzuführen, wenn auch die Reichsregierung allgemein zu Goldkonten übergeht.

Ein deutsch-russisches Getreidegeschäft ist zum Abschluß gekommen. Infolge heftigen Sturmes ist in der Nordsee ein deutscher Frachtdampfer gesunken. Die gesamte Besatzung — 41 Mann — ist ertrunken.

Holland begehrt gegenwärtig das 25-jährige Regierungsjubiläum seiner Königin festlich.

Die Italiener haben die griechische Insel besetzt und in einem auf fünf Stunden besetzten Ultimatum von der griechischen Regierung die Annahme der geforderten Reparationen verlangt. Griechenland hat den Völkerverbund ersucht, in dem Konflikt mit Italien zu vermitteln.

Japan ist von einem schweren Erdbeben heimgeschlagen worden. Tokio und Yokohama stehen in Flammen und sind teilweise zerstört.

Die Stuttgarter Kanzlerrede.

In der richtigen Erkenntnis, daß das rasche Anwachsen der deutschen Reichsverschuldung von innen und außen drohenden Gefahren die Aufklärung des ganzen Volkes und des Auslandes über die sich fast täglich verändernde und verschimmernde Lage zur Pflicht der Regierung macht, hat der Reichskanzler am Sonntag in Stuttgart die mit Spannung erwartete große realpolitische Rede gehalten, in der er ein umfassendes Bild der Lage Deutschlands und zugleich der von der Regierung

1. September die Ueberweisung an die Finanzkasse oder die Verwendung von Steuermarken vorgenommen wird. Gleichzeitig mit der Ueberweisung der Arbeitgeberabgabe ist eine Bescheinigung auszustellen, zu der Vordrucke unentgeltlich vom Finanzamt abgegeben werden. Bei verspäteter Zahlung ist Beitreibung zu erwarten. Auch werden Zuschläge in beträchtlicher Höhe verwirkt.

Finanzamt Ramenz, am 3. Septbr. 1923.

Bekanntmachung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. August beträgt der endgültige Durchschnittspreis für Monat August nach dem Einfachtarif bezogen:

M 420 000,— für Ströme, die zur Beleuchtung verwendet werden,
M 400 000,— für Ströme, die für Motorenbetrieb, Heizung usw. Verwendung finden.

Nach dem Doppeltarif bezogen:

M 380 000,— außerhalb der Sperrzeit,
M 600 000,— während der Sperrzeit.

Der Preis von M 380 000,— für eine nach dem Doppeltarif bezogene Kilowattstunde setzt eine jährliche Mindestbenutzung der angeschlossenen Leistung von über 300 Stunden voraus. Ist die jährliche Benutzungszahl 300 oder weniger, so beträgt der Preis einer Kilowattstunde M 560 000,—. Auf letzteren Preis wird ein Nachlaß von 10 v. H. gewährt, sofern die Stromabnahme während des ganzen Jahres regelmäßig und nahezu gleichmäßig erfolgt.

Die Pauschalpreise werden mit M 420 000,— für jedes angeschlossene Watt und Jahr berechnet.

Die Rabattsätze auf den sich in einer Anlage bezw. in einem Anschlusse ergebenden Rechnungsbeträge eines Abnehmers für Beleuchtung und Motorenbetrieb usw. innerhalb eines Kalenderjahres werden zufolge obiger Preisregelung wie nachstehend geändert:

Auf den Betrag zwischen	Rabattsatz
915 000 000 — 1 500 000 000	5 %
1 500 000 000 — 2 350 000 000	10 %
2 350 000 000 — 4 250 000 000	15 %
4 250 000 000 — 5 960 000 000	20 %
über 5 960 000 000	25 %

Die hiermit festgesetzten Rabattsätze kommen für den gesamten Jahresstromverbrauch am Schluß des Kalenderjahres zur Verrechnung, sofern bis dahin nicht eine abermalige Änderung der Rabattsätze eintritt.

Für jede im Betrieb befindliche Anlage sind im Kalenderjahr mindestens M 9 660 000,— zu zahlen.

Die monatlichen Mehrkosten betragen ab 1. August 1923 für einen Elektrizitätszähler bis zu

Watt Anschlußwert	M
600	50 000,—
1 250	160 000,—
5 000	600 000,—
9 000	950 000,—
15 000	1 430 000,—
20 000	1 950 000,—
über 20 000	nach Vereinbarung.

Bei Doppeltarifzählern gelten dieselben Sätze mit M 70 000,— Zuschlag für den Monat.

Die auf den Einheitspreisen beruhenden anderen Preisfestsetzungen der Bedingungen für Abgabe von elektrischem Strom erhöhen sich von dem gleichen Zeitpunkt an entsprechend.

Zahlungsbedingungen.

Nachdem nunmehr auch die Kohlenlieferanten sich dem Vorgehen aller Lieferanten angeschlossen und Zahlungsbedingungen aufgestellt haben, die einer Vorauszahlung gleichkommen, sind auch wir nicht mehr in der Lage, das von uns bisher angewendete Einhebungsverfahren aufrecht zu erhalten. Es macht sich nötig, daß die Stromgelder viel schneller als bisher zu unserer Verfügung stehen, damit auch wir in der Lage sind, unseren Verpflichtungen nachzukommen.

Wir werden daher in Zukunft die bisher erhobenen Abschlagszahlungen den voraussichtlichen neuen Strompreisen der nächsten Einhebungsperiode entsprechend anpassen.

Die Rechnung wird bei Vorlegung sofort zu bezahlen, ohne Rücksicht auf etwaige Einwände. Fehler in der Messung, oder Irrtümer in der Berechnung werden nach ihrer Klarstellung mit der nächsten Stromrechnung ausgeglichen. Bei verspäteter Zahlung gelten die höheren Preise, falls bis dahin eine Erhöhung der Kohlenpreise bezw. Löhne gegenüber dem Liefermonat eingetreten ist. Besondere Annahmungen können fernerhin nicht mehr erfolgen.

Pulsnitz, am 4. September 1923.

Städtisches Elektrizitätswerk Pulsnitz.